



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kl III 4, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG  
Herrn Dr. Sebastian Lovens  
Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

TEL +49 3018 305-3680

FAX +49 3018 305-4375

guido.wustlich @bmu.bund.de

www.bmu.de

## Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2012/30

Berlin, 14.01.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Hinweisverfahrens 2012/30 zum Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) begrüßt ausdrücklich die Einleitung dieses Hinweisverfahrens und vertritt zu den im Hinweisentwurf aufgeworfenen Fragen die folgende Auffassung:

### **1. Anwendbarkeit des Marktintegrationsmodells und Bestimmung der Leistungsgrenzen**

Durch das „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ wurden nicht nur die Vergütungen für Strom aus solarer Strah-



Seite 2

lungsenergie abgesenkt und die Degression verstetigt und verschärft, sondern auch das neue Marktintegrationsmodell eingeführt.

Nach § 33 Abs. 1 EEG erhalten Photovoltaikanlagen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nur noch für 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge eine Vergütung nach § 32 Abs. 2 EEG.

Gemäß § 66 Abs. 19 EEG findet für die Photovoltaikanlagen, die seit dem 1. April 2012 und bis zum 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, das neue Modell erst ab 1. Januar 2014 Anwendung. Dies bedeutet, dass bei diesen Anlagen bis zum 31. Dezember 2013 100 Prozent der erzeugten Strommenge nach dem EEG gefördert wird und erst ab dem 1. Januar 2014 die Begrenzung der jährlich förderfähigen Strommenge auf 90 Prozent erfolgt.

Vollständig vom Marktintegrationsmodell ausgenommen werden sowohl kleine Photovoltaikanlagen bis 10 Kilowatt als auch größere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von über einem Megawatt und alle Photovoltaikanlagen auf Freiflächen oder sonstigen baulichen Anlagen nach § 32 Abs. 1 EEG 2012. Diese Anlagen können auch nach dem 31. Dezember 2013 weiterhin für bis zu 100 Prozent der erzeugten Strommenge eine EEG-Vergütung erhalten. Erfasst werden dementsprechend nur Anlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, deren installierte Leistung größer als 10 Kilowatt ist und 1000 Kilowatt nicht übersteigt.



Seite 3

Eine anteilige Berechnung der förderfähigen Strommenge bei Überschreitung der Schwellenwerte, wie dies bei der Überschreitung der Vergütungsschwellen in § 32 Abs. 2 EEG 2012 nach § 18 EEG 2012 vorgenommen wird, erfolgt nicht, da § 33 EEG in § 18 EEG ausdrücklich nicht aufgeführt ist. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der eine anteilige Berechnung ausschließen wollte (siehe Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8877, S. 20 ff.) und lässt sich auch dem Gesetzeswortlaut entnehmen, der ausdrücklich auf die „insgesamt“ in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugte Strommenge abstellt.

Bei der Ermittlung der Leistungsgrenzen ist § 19 Abs. 1 EEG anzuwenden, da es sich bei § 33 EEG um eine Vergütungsregelung handelt, die abhängig von der installierten Leistung der Anlagen ist.

Dementsprechend gelten alle PV-Module, die in unmittelbarer räumlicher Nähe, also zum Beispiel auf demselben Dach innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden, als eine Anlage für die Bestimmung der Leistungsgrenzen bei § 33 EEG.

## **2. Anlagenerweiterung ab dem 1. April 2012**

Das „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ ist rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten. Die neue Rechtslage und damit auch das Marktintegrationsmodell gilt für alle Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind, soweit die Anlagen nicht unter eine der Übergangsregelungen in §§ 66 Abs. 18 und Abs. 18a EEG fallen.



Seite 4

Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind oder unter eine der Übergangsvorschriften des § 66 Abs. 18 oder Abs. 18a EEG fallen, sind gemäß § 66 Abs. 19 EEG vom Marktintegrationsmodell ausgenommen. Eine rückwirkende Verschlechterung der Rechtslage für diese Anlagen war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Auch bei der Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG werden die Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. April 2012 in Betrieb gegangen sind oder die unter eine der Übergangsvorschriften in § 66 Abs. 18 oder Abs. 18a fallen, nicht berücksichtigt. Ansonsten würden unter Umständen auch Anlagen, deren installierte Leistung kleiner als 10 Kilowatt ist, in den Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells fallen. Dies wäre der Fall, wenn eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 10 kW, die im Februar 2012 in Betrieb genommen worden ist, im Oktober 2012 um 2 kW erweitert würde. Bei einer Zusammenrechnung dieser Anlagen nach § 19 Abs. 1 EEG für die Berechnung der Leistungsgrenzen beim Marktintegrationsmodell würde dies dazu führen, dass die Erweiterung um 2 kW unter das Marktintegrationsmodell fällt und entsprechend für diese Anlage auch eine eigene Messeinrichtung nach § 33 Abs. 4 EEG notwendig wäre. Dies würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, der gerade Kleinanlagen von dem Marktintegrationsmodell ausnehmen wollte, da die Kosten weiterer Messeinrichtungen für diese Anlagen stärker ins Gewicht fallen und diese nicht zu einem Hindernis für den weiteren Zubau in diesem Segment führen sollte. Dieser Wille des Gesetzgebers lässt sich auch dem Sinn und Zweck der Übergangsvorschriften in § 66 Abs. 18 und 19 EEG entnehmen, wonach die Neuregelungen durch das Marktintegrationsmodell sich nur auf Anlagen beziehen sollen, die in den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen.



Seite 5

Dies spricht gegen eine Einbeziehung von Bestandsanlagen auch bei der Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG.

Vor diesem Hintergrund sind nur Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. März 2012 in Betrieb gegangen sind und nicht unter eine der Übergangsvorschriften des § 66 Abs. 18 und 18a EEG fallen, nach § 19 Abs. 1 EEG zusammenzufassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wustlich